

GZ.: BMI-LR1410/0002-III/1/a/2015

Wien, am 17. April 2015

An
das
Bundeskanzleramt
Abteilung III/1
Ballhausplatz 2
1014 Wien

RL Mag. Dr. Albert Kobliczek
BMI - III/1/a (Referat III/1/a)
Herrengasse 7, 1014 Wien
Tel. +43 (0)1 531262424
Pers. E-Mail: Albert.Kobliczek@bmi.gv.at
Org.-E-Mail: BMIH-1-a@bmi.gv.at
WWW.BMI.GV.AT
DVR 0000051
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an
die Org.-E-Mail-Adresse.

Betreff: Legistik und Recht;Fremdlegistik;BG-Dienstrecht
Dienstrechts-Novelle 2015
Begutachtung - Stellungnahme

Unter Bezugnahme auf den Entwurf einer Dienstrechts-Novelle 2015 ergeht seitens des Bundesministeriums für Inneres folgende Stellungnahme:

Zu Art. 1 Z. 10 (§ 109 Abs. 2 BDG):

Die vorgeschlagene Neuregelung würde Administrationsprobleme aufwerfen und jedenfalls zu einem Mehraufwand führen. In manchen Fällen kann bei den derzeitigen rechtlichen Rahmenbedingungen eine Administration nicht erfolgen. Beispielsweise ist die Dienstbehörde mangels Meldepflicht der jeweiligen Vorgesetzten über Belehrungen oder Ermahnungen nicht immer in Kenntnis über diese Maßnahme, zumal es sich bei Belehrungen oder Ermahnungen die nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes um keine disziplinarische Maßnahme handelt, sondern ein Führungsinstrument darstellen. Vorgesetztenwechsel oder ein Wechsel der Dienststelle durch den Belehrteten oder Ermahnten können diese Bestimmung ins Leere laufen lassen. Um in diesen Fällen dem gesetzlichen Auftrag nachzukommen, müssten entsprechende zusätzliche Meldepflichten eingeführt werden.

In diesem Zusammenhang bedürfte es auch Regelungen, wer die Frist zu überwachen hat und die nachweisliche Verständigung der Vernichtung dieser Aufzeichnung durchführen soll. Um der künftigen Gesetzesbestimmung in der vorgeschlagenen Fassung somit Rechnung tragen zu können, müssten die Dienstbehörden gesonderte Regelungen erlassen und eigene Vormerkungen führen. Dies widerspricht einer Verwaltungsvereinfachung sowie dem Sinn der Ermahnung und Belehrung. Weiters belädt es die Führungsaufgaben des Vorgesetzten mit zusätzlichem administrativem Aufwand und erzeugt für die Dienstbehörden einen administrativen Mehraufwand.

- **Zu Art. 2 Z. 53 (§ 113i Abs. 7 GehG):**

§ 113i Abs. 7 ist als Übergangsbestimmung konzipiert. Anders als die Übergangsbestimmung des Abs. 6 des § 113i GehG, deren Anwendbarkeit durch den Verweis auf § 124b Z 242 letzter Satz EStG in Verbindung mit § 77 Abs. 3 EStG in sich abgeschlossen ist, und mit 1.1.2014 in Kraft getreten ist (§ 175 Abs. 75 GehG zu Abs. 6), wird die nunmehrige Übergangsbestimmung mit 1.1.2013 in Kraft gesetzt und nicht außer Kraft gesetzt (§ 175 (XX) Z 2 zu Abs. 7). Im Hinblick auf die Textierung des Abs. 7 geht der Wortlaut des Gesetzestextes über den Sinn der Erläuterungen und die Systematik des § 113i GehG weit hinaus, als Abs. 7 wie ein Dauerrecht textiert ist, somit auch in den Folgejahren angewendet werden könnte und Abs. 1 des § 20b GehG dauerhaft abändern würde.

Weiters begünstigt der Regelungsumfang des Abs. 7 verspätete Anträge und führt zu einer Benachteiligung sämtlicher Bediensteten, die seit Neuregelung des Fahrtkostenzuschusses eine Erklärung gem. § 20b Abs.1 GehG vorgelegt haben und aufgrund der Formulierung in § 20b Abs.1 GehG den Fahrtkostenzuschuss erst ab dem Tag der Abgabe der Erklärung erhielten, zumal nach derzeitiger Rechtslage der Beginn des Fahrtkostenzuschuss getrennt vom Pendlerpauschale bestimmt ist. Das Pendlerpauschale kann bereits früher im Kalenderjahr bei Vorliegen der Voraussetzungen, z.B. auch schon mit jeweiligem Jahresbeginn zum Tragen kommen. Auch Änderungen führen derzeit zu anderen Ergebnissen, beispielsweise Einstellung Pendlerpauschale mit 30.9.2014 wegen fehlender Vorlage des Pendlerrechners; Abgabe des Pendlerrechners beim Dienstgeber am 15.11.2014; Berücksichtigung des Pendlerpauschales mit 1.11.2014; Fahrtkostenzuschuss ab 15.11.2014 aliquot. Nach der geplanten Neuregelung würde der Fahrtkostenzuschuss zeitgleich mit dem Pendlerpauschale zur Anweisung gelangen. Dieses Ergebnis ließe sich nur vermeiden, sofern man davon ausgeht, dass jeder bislang nach § 20b Abs. 1 GehG

gestellte und auch erledigte Antrag ausreicht. Das würde aber die Aufrollung sämtlicher erledigter Fahrtkostenzuschüsse und einen erheblichen Verwaltungsmehraufwand bedeuten.

Generell ist auf den verbundenen Verwaltungsaufwand rückwirkender Änderungen beim Fahrtkostenzuschuss hinzuweisen, da bei einer rückwirkenden Anweisung des Fahrtkostenzuschusses Umstände, die Einfluss auf den Anspruch auf Fahrtkostenzuschuss haben, wie etwa Dienstzuteilungen, Abwesenheiten, geprüft und berücksichtigt werden müssen.

Sollte ein Bedarf an einer Regelung des § 113i Abs. 7 als gegeben erachtet werden, wäre durch Umformulierungen sicherzustellen, dass die Regelung mit Ablauf des 31. Dezember 2015 wieder außer Kraft tritt, und nur begründete Ausnahmefälle anlässlich der Umstellung 2013 von der Neuregelung betroffen sind.

Zu Art. 2 Z. 53 (§ 169c Abs. 7 GehG und § 169d Abs. 7 GehG):

§ 169d Abs. 7 GehG regelt nunmehr die Wahrungszulage bei einer Überstellung vor der Vorrückung in die Zielstufe. Anlässlich dieser Regelung ergeben sich Fragen zur Anwendbarkeit der §§ 169c und 169d GehG anlässlich einer Überstellung. Nach der Überleitung erfolgt die Überstellung bereits nach der Rechtslage BGBl. I Nr. 32/2015, ab 12.2.2015. Bei der Überstellung befindet sich die oder der Bedienstete bereits in der neuen Gehaltsgruppe und bestimmt sich sein Besoldungsdienstalter nach der Überstellung im neuen Schema. Eine Anwendbarkeit der Regelungen der §§ 169c ff. GehG kann sich daher nur dann ergeben, wenn diese für diese Fälle ausdrücklich als anwendbar erklärt wird, zumal mit der Überstellung bereits eine Verbesserung der Erwerbsaussichten stattgefunden hat.

§ 169d Abs. 7 GehG regelt nur einen Teilbereich: Erfolgt die **Überstellung vor der Vorrückung in die Überleitungsstufe**, befindet sich die oder der überstellte Bedienstete nicht mehr in der übergeleiteten Stufe, gelangt dem Wortlaut nach nicht Abs. 7 und in weiteren Folge Abs. 9 des § 169c GehG zur Anwendung gelangen. Die Wahrungszulage nach § 169c Abs. 6 GehG hingegen gebührt auf Grund des § 169d Abs. 7 GehG bis zur nächsten Vorrückung auf den höheren Betrag.

Beispielsweise:

Beamter der VGr A2 GSt 17 n.V. 1.1.2017

Besoldungsrechtliche Stellung mit 1.3.2015: VGr A2 GSt 16 n.V. 1.1.2017

Überstellung in A1 mit 1.6.2015, somit Einstufung unter Berücksichtigung des § 12a GehG A1 GSt 13 n.V. 1.1.2016

Fiktive Überstellung zur Berechnung des § 169d Abs. 7 GehG: mit 1.2.2015 wäre A1 GSt 17 n.V. 1.1.2017 geworden, mit Überleitung wäre A1 GSt 13 n.V. 1.1.2017, d.h. Wahrungszulage bis 31.12.2015 auf den Betrag von A1 GSt 17 alt.

Erfolgt die **Überstellung nach der Vorrückung in die Überleitungsstufe**, würde auf Grund des § 169d Abs. 7 GehG die Wahrungszulage nach § 169c Abs. 9 GehG bis zur nächsten Vorrückung unter Berücksichtigung des § 169c Abs. 7 GehG auf den höheren Betrag erfolgen.

Unter Zugrundelegung des obigen Beamten ergibt sich bei Überstellung in A1 mit 1.2.2016, somit Einstufung unter Berücksichtigung des § 12a GehG aus A2 GSt 17 in A1 GSt 14 n.V. 1.1.2018

Fiktive Überstellung zur Berechnung des § 169d Abs. 7 GehG: mit 1.2.2015 wäre A1 GSt 17 n.V. 1.1.2017 geworden, mit Überleitung wäre A1 GSt 13 n.V. 1.1.2017, d.h. Wahrungszulage nach Abs. 7 bis 31.1.2016 auf den Betrag von A2 GSt 17 alt. Offen ist in diesem Fall dann, wie lange die Wahrungszulage ab 1.2.2016 auf den Betrag von A1 GSt 17 alt gebührt und in beiden Fällen wie lange die Wahrungszulage nach § 169c Abs. 9 GehG gebührt. Es stellt sich nämlich die dahinterstehende Grundfrage, ob und wann die Überleitungsstufe bei einer Überstellung anfällt. In A2 müsste bei fiktiver Anwendung des § 169c Abs. 7 GehG die Wahrungszulage nach Abs. 9 noch bis 30.6.2018 erhalten, in A1 hingegen bis 30.6.2017. Eine **Klarstellung der Dauer der Wahrungszulage** wird für erforderlich erachtet, wobei auch die folgenden Ausführungen zu berücksichtigen wären.

In Fortführung des Gedankens zur Klärung der Grundfrage des § 169d Abs. 7 GehG und zur Vermeidung von Verschlechterungen sowie des untrennbaren Zusammenhangs der Wahrungszulage mit § 169c Abs. 7 GehG wäre klarzustellen, dass die **Fiktion des § 169d Abs. 7 GehG auch § 169c GehG zugrunde gelegt** wird, in den Fällen einer Überstellung vor Erreichen der Überleitungsstufe die Überleitung selbst bereits in die nunmehr neue Verwendungsgruppe rückwirkend erfolgt. Damit käme nach § 169d Abs. 7 GehG bis zur Überleitungsstufe ihnen die Begünstigung des § 169c Abs. 7 GehG in der Form zu, in der sie auch bei einer Überstellung am 1.2.2015 gebühren würde. Wäre die oder der Bedienstete bereits mit 1.2.2015 überstellt worden, wäre A1 GSt 17 alt zum Tragen gekommen, d.h. mit 1.3.2015 somit A1 GSt 13 n.V. 1.1.2017. Mit 1.1.2017 wäre eine Verbesserung um ein Jahr und sechs Monate eingetreten.

Dieselbe Problematik ergibt sich für alle Überstellungen aus unterschiedlichen Ziffern des Abs. 7, beispielsweise Überstellung von E2a in A1 (Z. 3 zu Z. 1) oder von E2a in A2 (Z. 3 zu Z. 2).

Zu Art. 2 Z. 53 (§ 169d Abs. 1 GehG):

Der Begriff der Beförderung in **§ 169d Abs. 1 Z 1 GehG** erscheint missverständlich im Sinne einer überschießenden Formulierung, da er sowohl die freie Beförderung (im Sinne der ständigen Rsp des VwGH, d.h. mit Gehaltsgewinn) als auch die bloße „Nachzieh“-Beförderung einer bereits erfolgten Zeitvorrückung (oder die zeitgleiche Beförderung) betrifft. Es soll nur die freie Beförderung ausgenommen sein, nicht aber die Nachzieh“-Beförderung (oder die zeitgleiche Beförderung), die ja nur mehr dienstrechtliche Bedeutung hat, wie z.B. Amtstitelregelungen; in letzteren Fällen hat sich die besoldungsrechtliche Stellung nach dem Vorrückungstichtag bestimmt und muss übergeleitet werden.

Zu Art. 2 in Verbindung mit § 20c GehG:

Die derzeitige Textierung des § 20c GehG bräuchte jedenfalls eine Ergänzung, um problematische Ergebnisse zu vermeiden:

Die Anrechnung von **Zeiten nach § 26 Abs. 3 VBG bzw. § 12 Abs. 3 GehG** hat Auswirkungen auf die Jubiläumswendung, die Bedienstete im neuen Schema begünstigt und langfristig einen finanziellen Mehraufwand bedeuten könnte. Zeiten nach § 26 Abs. 3 VBG bzw. § 12 Abs. 3 GehG sind anders als nach der alten Rechtslage sowie der Rechtslage des Entwurfes von § 169e Abs.1 GehG nunmehr für die Jubiläumswendung nach § 20c neu GehG voll anzurechnen, bisher bzw. bei übergeleiteten Bediensteten waren und sind Zeiten nach § 12 Abs.3 GehG oder § 26 Abs. 3 VBG hingegen nicht anzurechnen.

Bsp: Aufnahme mit 1.2.2015 und Anrechnung von 5 Jahren nach § 26 Abs. 3 VBG. Der Jubiläumstichtag ist der 1.2.2015.

Erfolgt die Aufnahme nach der Neurechtslage mit 1.3.2015 und werden 5 Jahre nach § 26 Abs. 3 VBG angerechnet, läuft das Besoldungsdienstalter für die Jubiläumswendung ab 1.3.2010.

Zeiten nach § 12 Abs.3 GehG oder § 26 Abs. 3 VBG sollten aus § 20c GehG hinausgenommen werden, indem Zeiten, die gemäß § 12 Abs. 3 GehG oder § 26 Abs. 3 VBG auf das Besoldungsdienstalter angerechnet wurden, nicht für das nach § 20c Abs. 1 GehG relevante Alter angerechnet werden bzw. diese Zeiten für § 20c vom Besoldungsdienstalter in Abzug gebracht werden.

Weiters sind die Auswirkungen des **Vorbildungsabzuges** auf die Jubiläumszuwendung einer Prüfung zu unterziehen. Da der Vorbildungsabzug nach § 12a GehG bzw. § 15 VBG auf das Besoldungsdienstalter durchschlägt, würde sich diesfalls der Anspruch auf § 20c GehG verzögern. Es stellt sich die Frage, ob dieses Ergebnis zweckmäßig ist, da hier auch echte Bundesdienstzeiten dann letztlich nicht für § 20c GehG wirksam würden. Die Frage wie mit dem Vorbildungsabzug und § 20c GehG umzugehen ist, bedarf daher einer Klarstellung.

Weiters besteht folgender **Anpassungsbedarf in § 40a GehG**:

Mit der **SPG-Novelle 2014**, BGBl. I Nr. 43/2014, wurde mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2014 § 5 SPG erweitert. Es bedarf daher der Anpassung des bisherigen § 40a GehG an § 5 Abs. 2 Z 4 SPG in Z 2 durch Erweiterung auf alle Angehörige des Allgemeinen Verwaltungsdienstes, ungeachtet ihrer dienstbehördlichen Zugehörigkeit sowie ihrer Rechtskundigkeit, da die Ermächtigung sich auf alle Sicherheitsbehörden (BMI, LPD) beziehen kann.

Mit dem **Fremdenbehördenneustrukturierungsgesetz**, BGBl. I Nr. 87/2012, wurde mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2014 in § 2 Abs. 5 BFA-Einrichtungsgesetz, BGBl. I Nr. 87/2012, die Direktorin oder der Direktor des Bundesamtes befugt, Bedienstete zur Ausübung von gemäß § 38 Abs. 1 Z 3 bis 5 und Abs. 2, § 39 Abs. 1 und § 44 BFA-Verfahrensgesetz (BFA-VG), BGBl. I Nr. 87/2012, vorgesehener Befehls- und Zwangsgewalt zu ermächtigen. Es bedarf daher der Anpassung des bisherigen § 40a GehG in Z 3 systemkonform zu Z 2 an das § 2 Abs.5 BFA-Einrichtungsgesetz durch Erweiterung auf alle Angehörige des Allgemeinen Verwaltungsdienstes, da eine Beschränkung auf rechtskundige im BFA-Einrichtungsgesetz nicht vorgesehen ist.


Es wird daher eine Neutextierung der Z 2 und 3 des § 40a Abs. 1 GehG vorgeschlagen (beispielsweise Z 2 „des Allgemeinen Verwaltungsdienstes, welcher gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 oder Z 4 des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG), BGBl. Nr. 566/1991, zur Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigt ist,“ und Z 3 „des Allgemeinen Verwaltungsdienstes beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, der gemäß § 2 Abs. 5

BFA-Einrichtungsgesetz, BGBl. I Nr. 87/2012, von der Direktorin oder vom Direktor des Bundesamtes zur Ausübung von gemäß § 38 Abs. 1 Z 3 bis 5 und Abs. 2, § 39 Abs. 1 und § 44 BFA-Verfahrensgesetz (BFA-VG), BGBl. I Nr. 87/2012, vorgesehener Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigt ist,..."

Für die Bundesministerin:

Dr. Andreas Grad

elektronisch gefertigt

Signaturwert	zb32/SN-108/ME-XXV-GP-Stellungnahme-zu-Entwurf-(Elektr.-übermittelte-Version) U4XxjZQ06UaoowIZd0hTw0va4WjEVHDS+2r1kiwp+jwL+Cm96WhSJ532wd671VJU+o2th4fKDt+gm8R9T2f3 LlXKEv7Y0IVY+B4ZBvvtZv+9lQTuocCYLfKemFumAlnZA7HXOi3XBo+nCgEL6BV5lgbfLEYzK6XYu5/Vz0k nt3h8vn3MsasSRUh7ZjFah6DDg8+Rjyn3How3W9NL5Uu6Hyy9w2fnkROkn7rTEuTI4ECkGyIomhxmJf6m4Vy Egpf+w==	
	Datum/Zeit	2015-04-22T07:04:08+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	531172
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at . Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	